



Samariterverein Kloten

Statuten

- Allgemeines
- Mitglieder
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Haftung
- Organe
- Schlussbestimmungen

I. Allgemeines **Artikel 1**

Name und Sitz Unter dem Namen

Samariterverein Kloten

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8302 Kloten.

Er wurde am 14. April 1902 gegründet.

Die in diesen Statuten umschriebenen Rechte und Pflichten betreffen Männer und Frauen. Im Sinne einer redaktionellen Vereinfachung wird jeweils nur die männliche Bezeichnung verwendet.

Der Samariterverein Kloten (nachstehend SV genannt) ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck Der SV Kloten bezweckt die Erste-Hilfe-Leistung an Verunfallten und Kranken, sowie die Erfüllung weiterer humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er verfolgt ausschliesslich karitative und gemeinnützige Zwecke.

Tätigkeit Er unterstützt die Mitglieder in ihrer Tätigkeit und ihren Interessen. Der Verein entfaltet die in ihrem Leitbild und dem des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend SSB genannt) zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit - ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuten Notlagen - auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder **Artikel 4**

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung (nachstehend VV genannt) zu.

Artikel 7

Freimitglieder Zu Freimitgliedern werden solche Aktivmitglieder ernannt, die während 25 Jahren dem Verein angehört oder während 15 Jahren eine Vorstandstätigkeit ausgeübt haben.
Eine frühere Mitgliedschaft in anderen Samaritervereinen des SSB ist dabei zu berücksichtigen.
Für die Tätigkeit im Vorstand wird die 1 1/2 fache Zeit angerechnet.

Artikel 8

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht nach Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 10

Austritt,
Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt sollte dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an der nächsten VV rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Leihmaterial Die vom Verein leihweise zur Verfügung gestellten Materialien und Bekleidungen müssen beim Austritt der Materialverwaltung in sauberem und gutem Zustand zurückgegeben werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch anzunehmen.
- an der VV teilzunehmen. Sie sind antrags- und stimmberechtigt.
- die von der VV festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Versicherung

Die Mitglieder des SV Kloten sind gemäss Merkblatt des SSB – ZO 273 versichert.

Samariterzeitung

„Der Samariter“ kann gegen eine Abonnementsgebühr bezogen werden und ist für Vorstand und weitere bezeichnete Mitglieder unentgeltlich.

Artikel 12

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der VV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der VV mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 13

Ehrenmitglieder
Freimitglieder

Die Frei- und Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der VV stimm- und antragsberechtigt.

V. Haftbarkeit

Artikel 14

Für die Verbindlichkeit des Samaritervereins Kloten haftet deren Vereinsvermögen.

Einzelhaftung der Mitglieder besteht nicht. Ebenso können keine Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen geltend gemacht werden.

VI. Organe

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Artikel 16

Vereinsver-
sammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die VV. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Bestand

Sie besteht aus den Aktiv-, Ehren-, und Freimitgliedern. Die Passivmitglieder können an der VV mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

Vereinsver-
sammlung
Geschäfte

Der VV steht die Behandlung der folgenden alljährlichen Geschäfte zu.

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten sowie des Obmanns
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlags
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Technischen-Leiter, Kurs-Leiter und Assistenten
 - d) der Revisoren

sowie bei Vorliegen der entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 18

Vereinsver-
sammlung

Die ordentliche VV findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekanntzugeben.

Fristen, Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, ist innert acht Wochen eine ausserordentliche VV einzuberufen.

Die Einladungen zur VV, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 19

Vereinsver-
sammlung
Leitung, Protokoll

Die VV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 20

Vereinsver-
sammlung
Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 25 und 26 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 21

Vorstand, Bestand,
Amtdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Obmann der technischen Kommission.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 22

Vorstand, Aufgaben
Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statuarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der VV vorenthalten sind.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Bei aussergewöhnlichem Einsatz kann ihm eine Entschädigung entrichtet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis 5% vom Vereinsvermögen einstimmig zu beschliessen.

Artikel 23

Vorstand,
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens 4 Mal pro Jahr. Die Mehrheit des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 24

Technischer
Ausschuss

Der Technische Ausschuss (nachstehend TA genannt) besteht aus den Technischen-Leitern, Kurs-Leitern, Assistenten und dem Präsidenten. Materialverwalter, Vereinsarzt sowie weitere Vorstands- oder Vereinsmitglieder können zur Beratung zugezogen werden.

Der TA wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.

Zum Aufgabenbereich des TA gehören die Planung und die Durchführung sämtlicher, der Erfüllung des Vereinszweckes dienenden Aktivitäten, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der VV vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Für die Arbeitsweise des TA gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

Artikel 25

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der VV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwahl.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Statutenänderungen Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die VV über die weitere Verwendung des Materials und Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 28

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 10. Februar 2008 angenommen worden.

Übergangs-
bestimmungen

Sie treten mit der Genehmigung durch den Kantonalverband Zürich in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Februar 1997

Samariterverein Kloten
Präsidentin



Beatrice Bänninger

Aktuarin



Silvia Henzi

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt:

Datum:

Kantonalverband des Kantons Zürich
Präsidentin



Jasminka Huber

Aktuarin



Corinne Schweizer